

5. Motion von Carlo Parolari vom 25. März 2009 "Regionale Richtpläne / Rechtsnatur der Agglomerationsprogramme" (08/MO 12/103)

Beantwortung

Präsidentin: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Er beantragt eine Teilerheblicherklärung der Motion. Über die beiden Forderungen der Motion wird bei der Beschlussfassung separat zu beschliessen sein. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst der Motionär.

Diskussion

Parolari, FDP: Ich danke dem Regierungsrat für die positive Aufnahme und Beantwortung meiner Motion. Die Tatsache, dass der Regierungsrat erstmals beantragt, einen Teil einer Motion als erheblich und einen anderen Teil, nämlich die Forderung nach der Freiwilligkeit solcher Pläne, als nicht erheblich zu erklären, geht nicht darauf zurück, dass ein Anliegen abgelehnt wird, sondern dass der Regierungsrat über das von mir Geforderte hinausgehen will. Die Motion fordert nicht etwas vollständig Neues. Bereits im kantonalen Baugesetz, das bis Ende März 1996 in Kraft war, also im Vorgänger des heutigen Planungs- und Baugesetzes, wurde in § 9 festgehalten, dass von den Gemeinden einer Region Regionalrichtpläne erlassen werden können. Ferner wurde festgehalten, dass die Regionalplanung Zweckverbänden übertragen werden könne und die durch diese erlassenen Regionalrichtpläne der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen. Diese gesetzliche Regelung blieb allerdings toter Buchstabe, weil damals schlicht kein Bedarf für eine solche regionale Richtplanung bestand. Dies hat sich in der Zwischenzeit grundlegend geändert. Es ist heute wohl unbestritten, dass keine Gemeinde mehr nur ihr eigenes Gärtchen pflegen kann. Gerade in der Abstimmung von Siedlung und Verkehr und den damit zusammenhängenden Umweltbelastungen ist es zwingend, dass alle Gemeinden nicht nur über den Gartenhag hinausschauen, sondern solche Gartenhäge niederreissen und gemeinsam planen und ihre Verkehrs- und Siedlungsrichtpläne aufeinander abstimmen. Der Regierungsrat führt zutreffend aus, dass die komplexen Agglomerationsprobleme nicht von einer staatlichen Ebene allein gelöst werden können, sondern es dazu einer effizienten Zusammenarbeit auf regionaler Stufe und eines geeigneten Instrumentes zur Planung und Koordination bedarf. Ferner ist ein Agglomerationsprogramm eine Voraussetzung, um vom Bund finanzielle Mittel für Massnahmen im Agglomerationsverkehr zu erhalten. Kurz gesagt: Ohne Agglomerationsprogramm gibt es kein Geld aus Bern. Ein solches Agglomerationsprogramm umfasst nicht nur lokale, sondern vor allem regionale und auch überregionale Aspekte und bezieht alle Verkehrsträger und -mittel abgestimmt auf die Siedlungsentwicklung mit ein. Das Problem ist nun,

dass im Thurgau kein geeignetes Instrumentarium für diese sehr sinnvollen und vom Bund geforderten Agglomerationsprogramme zur Verfügung steht. Zwar sollten die wesentlichen raumrelevanten Elemente eines Agglomerationsprogrammes im Kantonalen Richtplan enthalten sein. Für regionale und lokale Massnahmen ist der Kantonale Richtplan aber nicht geeignet. Solche Massnahmen müssen in allen beteiligten Gemeinden in separaten Verfahren in die kommunalen Richtpläne aufgenommen werden oder können sogar nur auf vertraglicher Basis vereinbart werden. Wenn bloss eine Gemeinde einer Region ausschert, fällt das ganze Kartenhaus in sich zusammen. Gerade weil kein Instrumentarium für die Agglomerationsprogramme zur Verfügung steht, werden sie in ihrer Rechtsnatur als richtplanähnlich bezeichnet, als Zwitter, und niemand weiss eigentlich genau, wie man damit umgehen soll. Erschwerend kommt hinzu, dass im Thurgau die Regionalplanungsgruppen keine öffentlichrechtlichen Körperschaften darstellen und ihnen mit Bezug auf Beschlussfassung und Durchsetzung sehr enge Grenzen gesetzt sind. Ich danke dem Regierungsrat dafür, dass er diese Probleme erkannt hat und die Anliegen zur Schaffung regionaler Richtpläne und der Trägerschaft von Agglomerationsprogrammen in die laufende Revision des Planungs- und Baugesetzes aufnimmt. Ich habe in meiner Motion postuliert, dass solche regionalen Richtpläne je nach den Bedürfnissen einer Region freiwillig und auch Teilrichtpläne möglich sein sollen, beispielsweise ein regionaler Radwanderweg oder Ähnliches. Hier geht der Regierungsrat nun über das Motionsanliegen hinaus. Er erachtet die Teilrichtpläne für die Umsetzung von Agglomerationsprogrammen für nicht zweckmässig und will, dass für alle Regionen zwingend ein Richtplan erlassen wird. Persönlich kann ich die Argumentation nachvollziehen und sträube mich nicht dagegen. Wenn wir in der regionalen Abstimmung von Siedlung und Verkehr einen Schritt vorwärtskommen wollen, braucht es wohl einen gewissen Druck, um das Gärtchendenken der Gemeinden zu überwinden. Ich sehe darin auch keinen Angriff auf die sehr wichtige und von mir hoch gehaltene Gemeindeautonomie. Ganz im Gegenteil: Wenn wir die Gemeindeautonomie im Bereich Siedlung und Verkehr langfristig erhalten wollen, müssen wir hier proaktiv einen Schritt vorwärtsmachen. Der Regierungsrat hat seine Hausaufgaben bereits gemacht, indem er nach dem noch bis Ende März laufenden Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Planungs- und Baugesetzes die entsprechenden Gesetzesgrundlagen schaffen will. Er sieht in § 3 vor, dass sich die Gemeinden zur Wahrung regionaler Aufgaben zu Regionalverbänden zusammenschliessen sollen, dass jede Gemeinde mindestens einem Regionalverband anzugehören hat, dass die Verbände neben den Aufgaben, die ihnen vom Bundesgesetz über die Raumplanung zugewiesen werden, auch solche aus der Regional- und Agglomerationspolitik zu erfüllen haben und dass neu die Regionalplanungsverbände die regionalen Richtpläne zu erlassen haben. In § 11 umschreibt er, was in diesen regionalen Richtplänen genau festgehalten werden soll, in Abstimmung mit dem Kantonalen Richtplan. Aus meiner Sicht sind der Motionsauftrag und das Motionsanliegen erfüllt. Namens der einstimmigen FDP-Fraktion ersuche ich Sie, dem Antrag des Regierungsrates zuzustim-

men.

Wiesmann, SP: Bis jetzt kennen wir je eine Planungsebene auf kommunaler und auf kantonaler Stufe. Schnell stossen wir aber an Grenzen, nämlich an die Gemeindegrenzen. Einige Regionalplanungsgruppen haben sich dieser Thematik mit Agglomerationsprogrammen angenommen. Doch präsentieren sich diese heute auf der Landkarte Thurgau als Flickenteppich mit grösseren Löchern dazwischen. Das Gefäss Kantonalen Richtplan ist zu gross, um regionale Besonderheiten aufzunehmen. Auf Ortsplanungsebene können die regionale Aspekte nicht oder zu wenig berücksichtigt werden. Es fehlt ein verbindliches Instrument. Hier setzen die Agglomerationsprogramme ein. Die regionalen Ziele und Grundsätze werden auf vertraglicher Basis als Absichtserklärung mit der Gemeindeexekutive vereinbart. Diese Regelung ist in der Praxis umständlich und deren Wirksamkeit fraglich. Wir pflichten dem Motionär bei, dass Verfahrensvorschriften nötig sind. Auf diese Weise wird der Regionalplanung das nötige Gewicht zuteil. Bei der zweiten Forderung sind wir mit dem Regierungsrat einig. Mit der freiwilligen Verbindlichkeit bleibt der Flickenteppich mit seinen Löchern bestehen. Das ist dann wohl die so genannte Fünfer- und Weggli-Strategie. Dass nicht alle Regionen geschweige denn alle Gemeinden das Bedürfnis nach einem behördenverbindlichen regionalen Richtplan haben, kann ich nachvollziehen. Wenn aber der regionale Richtplan das halten soll, was er verspricht, ist eine gewisse Pflicht zur Zusammenarbeit unabdingbar. Regionale Ziele und Grundsätze müssen von der ganzen Region getragen werden. Es darf nicht einfach nur ein weiterer schöner Plan entstehen. Wie sich der Regierungsrat die notwendigen gesetzlichen Grundlagen und die Zusammenarbeit der Gemeinden vorstellt, ist im Vernehmlassungsentwurf zur Revision des Planungs- und Baugesetzes nachzulesen. Kurz gesagt: Aus Vereinen werden Zweckverbände, und eine der Aufgaben des Regionalverbandes ist die Schaffung eines regionalen Richtplanes. Sicherlich werden wir zu gegebener Zeit im Grossen Rat noch ausführlich darüber diskutieren. Wir unterstützen die Motion in Bezug auf die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen, in Bezug auf die Freiwilligkeit lehnen wir sie ab.

Arnold, SVP: Die Fraktion der SVP hat nur ganz wenig Verständnis für die Erstellung von regionalen behördenverbindlichen Richtplänen und die Schaffung von Voraussetzungen für die rechtliche Verbindlichkeit von Agglomerationsprogrammen. Sie versteht aber die Begehrlichkeit des Motionärs, weil der Bund auf Empfehlung des Amtes für Raumentwicklung eine straff organisierte Trägerschaft mit klaren Verbindlichkeiten und entsprechenden Kompetenzen geradezu fordert. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann in Bern Geld zur Realisierung von Agglomerationsprogrammen abgeholt werden. Einmal mehr, so scheint es mir, muss wegen des Geldflusses aus Bern etwas neu geschaffen werden, obwohl es im Thurgau bis anhin eigentlich recht gut funktioniert hat. Es besteht absolut keine Notwendigkeit, neue Strukturen und Planungsinstrumente

auszuarbeiten. Dass der Regierungsrat in seinem Antrag teilweise noch über die Anliegen des Motionärs hinausgeht, verwundert zum jetzigen Zeitpunkt vollends. Es kann sein, dass jede der heute bestehenden Regionalplanungsgruppen etwas anders funktioniert, eben auf die Bedürfnisse ihrer Region zugeschnitten. Wesentlich ist, dass die Regionen, die zum Teil über die Kantonsgrenzen hinausgehen, oder, wie im Fall von Kreuzlingen sogar über die Staatsgrenze hinweg, einen Konsens untereinander finden müssen. Da gehe ich mit dem Motionär einig. Meines Erachtens haben die einzelnen Regionen ihre Aufgabe bisher gut gelöst. Jedenfalls kann ich das für die Region Frauenfeld behaupten, obwohl ich mir durchaus bewusst bin, dass es kleinere Agglomerationsgemeinden gibt, die nicht immer Ja und Amen zu den Ideen der benachbarten grossen Orte oder Städte sagen, was gar nicht so schlecht ist. Nun gilt es aber, die beiden Vorhaben der Motion differenziert zu betrachten. Zur Rechtsnatur: Im Planungs- und Baugesetz vom 16. August 1995 wird in § 3 kurz und bündig geschrieben: "Zur Wahrnehmung regionaler Aufgaben schliessen sich die Gemeinden zu Regionalplanungsgruppen zusammen." Auf dieser Grundlage haben sich im Thurgau 79 von 80 Gemeinden in einem Verein nach Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches zu einer Regionalplanungsgruppe zusammengeschlossen. Es besteht also eine Organisation. In den Statuten sind Zweck und Aufgaben definiert. Darauf aufbauend sind je nach Eigenart und Bedürfnissen der Region verschiedene Projekte gestartet und auch realisiert worden. Ein Agglomerationsprogramm kann ein solches Projekt sein. Am Beispiel von Frauenfeld will ich Ihnen aufzeigen, wie ein Agglomerationsprogramm funktioniert, und auch darlegen, dass es gut funktioniert. Nach einer intensiven Arbeitsphase wurde das Agglomerationsprogramm Ende 2006 / anfangs 2007 von allen 16 beteiligten Gemeinden und anschliessend vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt. Das war eine Meisterleistung, wenn auch da und dort ein Kompromiss gefunden werden musste. Im Bereich Siedlung und Verkehr wurden 22 Massnahmen aufgelistet, die sukzessive von den Direktbeteiligten realisiert werden. Das können Bund, Kanton, Gemeinden oder andere Kostenträger sein, zum Beispiel die SBB. Zurzeit wird der bahnahe Radweg zwischen Gachnang und Felben-Wellhausen, der mitten durch die Stadt Frauenfeld führt, projektiert und irgendwann realisiert werden. Verschiedene Massnahmen werden unter Beteiligung der betroffenen Gemeinden auf absolut freiwilliger Basis ausgeführt. Oft braucht es vielleicht etwas mehr Überzeugungskunst zur Umsetzung einer gemeinsamen Idee. Und nun sollen plötzlich zwecks Erhöhung der Verbindlichkeit eine andere Trägerschaft und andere Verfahren eingeführt werden. Unter diesem Deckmantel geht einmal mehr ein gutes Stück Demokratie verloren. Ganz unauffällig wird im Vernehmlassungsentwurf zum neuen Planungs- und Baugesetz in § 3 das Wort "Regionalplanungsgruppe" durch "Regionalplanungsverband" ersetzt. Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass es dasselbe sei. Dem ist aber bei Weitem nicht so. Im erläuternden Bericht des Generalsekretariates des Departementes für Bau und Umwelt vom 15. Dezember 2009 wird unter Ziffer 4 mit dem aussagekräftigen Titel "Weitere eingreifende Anpassungen" zu den Regionalplanungsver-

bänden ausgeführt, dass die gemeindeeigenen Verwaltungsmittel für das Angehen gewisser raumplanerischer Aufgaben nicht mehr genügen und deshalb Regionalplanungsverbände die Anliegen einer Region durchsetzen müssen. Dahinter setze ich ein grosses Fragezeichen. Sie alle werden mir beipflichten, wenn ich sage, dass ein Zweckverband, dem eine Gemeinde beigetreten ist, das direkte demokratische Mitspracherecht des Volkes ausschaltet oder zumindest auf ein absolutes Minimum einschränkt. Ich frage Sie: Wollen wir das, wenn es ohne Not auch anders geht? Was heisst es, wenn der Regierungsrat in seiner Beantwortung auf Seite 3 im zweitletzten Satz ausführt, dass es sich hierbei um Zweckverbände mit einer eigentlichen Organisation handelt? Diese Organisation muss ja dann aufgebaut werden. Da vermute ich, dass unter diesem Titel einmal mehr die Gemeindeautonomie beschnitten werden soll. Die Mitglieder der SVP-Fraktion wissen sehr wohl, dass in Zukunft vermehrt regionale Aufgaben unter den betroffenen Gemeinden gemeinsam zu lösen sind. Aber dass es dafür einen raumplanerischen Zweckverband braucht, wagen wir insbesondere deshalb zu bezweifeln, weil betroffene Gemeinden gegen ihren Willen Massnahmen zu dulden und kein Vetorecht hätten. Ich bitte deshalb darum, beim Begriff "Regionalplanungsgruppe" zu bleiben. Zum regionalen Richtplan: Das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 definiert den Kantonalen Richtplan. Darauf aufbauend ist im Planungs- und Baugesetz der kommunale Richtplan klar und fest verankert. Im gültigen Planungs- und Baugesetz steht nichts über regionale Richtpläne, weil es offenbar auch keine braucht. Nach den Aussagen des Motionärs waren sie im alten Baugesetz von 1979 enthalten. Offenbar ist deren Notwendigkeit heute wieder gegeben, doch habe ich bereits ausgeführt, dass es auch andere Lösungen gibt. Es erstaunt deshalb, dass die Idee der regionalen Richtpläne wieder aufgenommen wird, umso mehr, als im erst vor drei Monaten verabschiedeten Kantonalen Richtplan kein einziges Wort darüber ausgesagt wird. Neben Kanton und Gemeinden wird von "übrigen Planungsträgern" gesprochen oder es ist von "anderen Körperschaften" die Rede. Da stimmt doch etwas nicht. Wenn man damals an regionale Richtpläne gedacht und deren Notwendigkeit erkannt hätte, wäre dieses Instrument im Kantonalen Richtplan beschrieben worden. Daran hat man offenbar vor einem halben Jahr noch nicht gedacht. Es besteht keine Notwendigkeit, regionale Richtpläne einzuführen. Es genügen die Aussagen im Kantonalen Richtplan und sodann eine Stufe tiefer die kommunalen Richtpläne, in denen vielfach sehr präzise Formulierungen zur Gemeindeentwicklung enthalten sind. Gemeindeübergreifende Anliegen, beispielsweise das Erfordernis eines Radweges oder der gemeinsame Ausbau von Werkanlagen, werden heute auf unkomplizierte Art bilateral oder bei Vorhaben, die mehrere Gemeinden betreffen, in einem gemeinsamen Konsens und ohne Zwang vereinbart. Da sehe ich den Umweg über ein drittes schwerfälliges Planungsinstrument überhaupt nicht ein. Dem Motionär ist zugute zu halten, dass er die Freiwilligkeit von regionalen Richtplänen angestrebt hat. Nun schießt der Regierungsrat weit über das Ziel hinaus, indem er die Forderung nach der Freiwilligkeit solcher Pläne als nicht erheblich erklären will. Er schreibt in seinen Ausführungen:

rungen sogar von der Möglichkeit, einen regionalen Richtplan auch gegen den Willen einer Minderheit von Gemeinden durchsetzen zu können. Das sind nun wirklich schlechte Voraussetzungen für eine gut funktionierende, auf gegenseitigem Vertrauen und Respekt aufbauende Regionalpolitik. Die Einführung von Zwangsmassnahmen in einer Region funktioniert mit Sicherheit nicht. Es geht hier nicht um ein Gärtlidenken. Wir in den Gemeinden sehen über die Gemeindegrenzen hinweg und beurteilen gemeinsam zu lösende Aufgaben mit den benachbarten Gemeinden in einer Diskussion. Je nach Notwendigkeit werden dann auch Lösungen gefunden. Lassen wir es so, wie es bis anhin funktioniert hat und auch künftig gut funktionieren wird, nämlich bei der heute bewährten Regelung. Wenn Gemeinden und Regionen gemeinsam etwas erreichen wollen und sich für eine gute Sache oder ein überzeugendes Projekt einsetzen, ist dies ohne Gesetzeszwang eher zu erreichen als über zusätzliche Richtpläne und demokratiefeindliche Zweckverbände. Im Namen der einstimmigen SVP-Fraktion ersuche ich Sie, die Motion nicht erheblich zu erklären. Damit schaffen wir kein Präjudiz für das neue Planungs- und Baugesetz und geben dem Regierungsrat die Chance, das Ganze nochmals gründlich zu überdenken.

Somm, GP: Funktionale Räume halten sich weder an Landes- noch an Kantons Grenzen und schon gar nicht an Gemeindegrenzen. Grenzüberschreitende Richtpläne sind demzufolge richtig und wichtig. Es ist uns bewusst, dass die geforderte verstärkte Verbindlichkeit der überkommunalen Zusammenarbeit mit einem Stück Verlust an Demokratie einhergeht. Darin bin ich mit meinem Vorredner und der SVP-Fraktion einig. Nicht einig sind wir uns in der Aussage, dass die Raumplanung im Kanton Thurgau bestens funktioniert. Wir sind der Meinung, dass Handlungsbedarf besteht. Es ist uns auch bewusst, dass die Erstellung regionaler Richtpläne immer wieder und sehr schnell an Grenzen stossen wird, weil Planungs- und Finanzhoheitsgebiete nicht identisch sind. Zum jetzigen Zeitpunkt sollten wir dem Versuchsballon "regionale Richtpläne" eine Chance geben. Es ist eine Chance für unseren klein strukturierten Föderalismus. Persönlich glaube ich, dass für eine effiziente und wirklich zweckmässige Raumentwicklung längerfristig kein Weg daran vorbeiführen wird, die Zahl der Gemeinden drastisch zu reduzieren. Teilrichtpläne halten wir nicht nur für unzweckmässig, sondern gar für kontraproduktiv, weil sie dem integralen Ansatz der Agglomerationsprogramme nicht nachleben. Die Grüne Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrates, eine gesetzliche Grundlage für regionale Richtpläne zu schaffen. Die Forderung nach der Freiwilligkeit lehnen wir wie der Regierungsrat entschieden ab. In Bezug darauf stelle ich den **Ordnungsantrag**, dass die Abstimmung über die Forderung nach der Freiwilligkeit zuerst erfolgen soll.

Präsidentin: Gemäss § 27 Absatz 2 unserer Geschäftsordnung wird die Diskussion auf den Ordnungsantrag beschränkt und die materielle Beratung erst nach dem Entscheid über den Ordnungsantrag fortgesetzt. Ich frage Sie an, ob Sie damit einverstanden sind,

dass wir die Diskussion jetzt zu Ende führen und die Abstimmung über den Ordnungsantrag Somm vor der Beschlussfassung vornehmen. **Stillschweigend genehmigt.**

Eugster, CVP/GLP: Die CVP/GLP-Fraktion diskutierte über die Motion intensiv, denn die vermehrte Zusammenarbeit unter den Gemeinden in raumplanerischen Fragen ist dringend nötig. Der Motionär will das Problem mit freiwilligen regionalen Richtplänen lösen. Heute steht für diese Koordination nur das Agglomerationsprogramm zur Verfügung. Erfreulicherweise kann man aber feststellen, dass dort, wo Agglomerationsprogramme erarbeitet wurden, sie auch ausgezeichnet funktionieren. Darum ist die CVP/GLP-Fraktion der Meinung, dass kein dringender Handlungsbedarf besteht, kurzfristig neue gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Mit dem Entscheid sollte zugewartet werden, bis die Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes vorliegt, das in den §§ 3 und 11 Regionalplanungsgruppen und regionale Richtpläne thematisiert. Sie haben von Kantonsrat Arnold gehört, dass es um ein komplexes Thema geht. Man darf jetzt nicht mit dem Expresszug weiterfahren, sondern muss die Stellungnahmen abwarten. Wir sind nicht grundsätzlich gegen regionale Richtpläne, aber gegen ein überstürztes Handeln. Deshalb ist eine grosse Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion gegen die Erheblicherklärung der Motion.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Mich hat die "Aufwallung" in meiner eigenen Fraktion überrascht, obwohl ich den "Gemeindeautonomie-Reflex" natürlich sehr gut verstehe. Die Motion kommt irgendwie zu früh. Wir müssen heute über etwas entscheiden, worüber wir bei der Totalrevision des Planungs- und Baugesetzes sollten beraten können. Dort stellen wir dann vielleicht fest, dass wir noch differenzierte Varianten gehabt hätten. Das bedaure ich an und für sich. Das Hauptargument, das uns bewogen hat, Ihnen die Erheblicherklärung der Motion zu empfehlen, ist das Bedürfnis, die Planungen innerhalb der Gemeinden besser abzustimmen. Mit Blick auf die weitere Zukunft werden sie die heutigen Gemeindestrukturen nur aufrecht erhalten können, wenn sie auf regionaler Ebene mehr miteinander planen. Daneben stellt sich noch die Frage, wie man das auf regionaler Ebene macht. Diesbezüglich haben wir uns für regionale Richtpläne entschieden, die verbindlich sein sollen, denn es darf nicht sein, dass eine einzelne Gemeinde in einer Region blockiert. Es ist gesagt worden, dass damit ein Verlust an Demokratie verbunden sei. Da frage ich Sie, welche Stimmberechtigten denn heute bei den Agglomerationsprogrammen mitreden können. Die Delegierten aus den Gemeinde- und Stadträten bestimmen die Agglomerationsprogramme, die irgendwann genehmigt und nach Bern gesandt werden. Die Bevölkerung kann nachher über die einzelnen Projekte abstimmen. Wenn wir diese Vorgehensweise auf die Ebene der regionalen Richtpläne heben, heisst das klar, dass eine öffentliche Bekanntmachung stattzufinden hat und jedermann in den beteiligten Gemeinden die Möglichkeit erhält, dazu Stellung zu nehmen. Dass sich die regionalen Richtpläne, wenn sie in der Mehrheit beschlossen werden, gegen die kleineren

beteiligten Gemeinden richten müssen, ist nicht gesagt. Meines Erachtens könnte man durchaus auch den Drang einer Stadt, die Region zu dominieren, in Schranken weisen. Auf die Spielregeln wird es dann schon sehr ankommen. Unter diesen Umständen möchte ich an der Erheblicherklärung der Motion festhalten. Gleichzeitig möchte ich mir aber die Freiheit ausbedingen, nach dem Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Planungs- und Baugesetzes möglicherweise differenzierte Lösungen vorzuschlagen. Ich könnte mir tatsächlich jene Lösung vorstellen, die wir einst hatten. Ich bitte beide Seiten um Verständnis. Falls Sie die Motion erheblich erklären, gibt es kein Entweder-oder. Dann sollen dort, wo regionale Richtpläne erstellt werden, alle Gemeinden mitmachen müssen.

Arnold, SVP: Dem von Regierungsrat Dr. Jakob Stark Gesagten kann ich eigentlich beipflichten. Wenn wir dem Regierungsrat also die Freiheit geben wollen, noch gewisse Anpassungen im Planungs- und Baugesetz vornehmen zu können, dürfen wir der Motion heute nicht zustimmen. Dann kann der Regierungsrat das Vernehmlassungsverfahren zum Planungs- und Baugesetz auswerten, und er erhält die Möglichkeit, einen neuen Anlauf zu nehmen. Wenn wir die Motion heute erheblich erklären, ist der Regierungsrat gebunden. Dann ist die Freiwilligkeit aufgehoben, dann sind die Zweckverbände in Stein gemeisselt.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsidentin: Kantonsrat Somm stellt den Ordnungsantrag, das Abstimmungsverfahren in dem Sinne zu ändern, als die Abstimmung über die Forderung nach der Freiwilligkeit zuerst stattfinden soll.

Dr. Munz, FDP: Der Ordnungsantrag Somm ist ein ganz interessanter Antrag. Als wir § 46 Absatz 5 unserer Geschäftsordnung kreierten, jenen Absatz mit mehreren Forderungen in einer Motion, die zu Teilerheblicherklärungen führen können, haben wir uns damit nicht befasst. Der Ordnungsantrag Somm verlangt die Anwendung von § 31 über die Eventual- und Hauptabstimmung auf die Abstimmung bei der Teilerheblicherklärung. Das widerstrebt mir, weil wir am Schluss über die Erheblicherklärung einer Motion abstimmen, die noch nicht zum Gesetz wird, sondern einen Auftrag umschreibt. Da ist nach meiner Auffassung die Unabänderbarkeit der Motion dann schon das Hauptthema. Wir haben früher immer gesagt, dass man aus einer Motion kein Komma streichen kann. Wir sollten Motionen flexibler handhaben und mindestens über Alineas abstimmen können. Dabei geht es für mich aber um selbständige, nebeneinander stehende Fragen, ansonsten es keine Teilfragen sind. Deshalb ist meines Erachtens das Vorgehen, welches das Büro vorgeschlagen hat, korrekter. Auch ich bin der Meinung, dass der Schaden an einem kleinen Ort ist, weil das Eisen mit der Vernehmlassungsbotschaft des Regierungsrates schon im Feuer ist. Darüber wird so oder so in der vorberatenden Kommission und

im Grossen Rat zu diskutieren sein, und zwar auf dem Weg des Gesetzgebungsverfahrens.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Ordnungsantrag Somm wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Beschlussfassung

Präsidentin: Wie ich bereits erwähnt habe, ist über jede Forderung der Motion einzeln abzustimmen. Wenn dabei die Forderung nach der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für regionale Richtpläne nicht erheblich erklärt werden sollte, ist die zweite Forderung nach der Freiwilligkeit solcher Pläne obsolet. Das heisst, dass es zu keiner zweiten Abstimmung kommen würde und das Geschäft erledigt wäre.

Diskussion - **nicht benützt.**

Abstimmung:

Die Forderung nach der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für regionale Richtpläne wird mit 60:44 Stimmen nicht erheblich erklärt.

Präsidentin: Damit ist die Abstimmung über die zweite Forderung obsolet. Das Geschäft ist erledigt.